

QLM

Gesellschaft für Quantenlogische Medizin
Society for Quantum Logical Medicine
Sociedad de Medicos **para una Medicina Lógica Cuántica**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Quantenlogische Medizin QLM" und wird in Folge Gesellschaft genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt / Main.
3. Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt sie den Zusatz „e. V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Ziele der Gesellschaft sind Erforschung, Vertretung und Verbreitung der Quantenlogischen Medizin.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die interdisziplinäre Kooperation auf dem Gebiet der „Quantenlogischen Medizin“ durch die Zusammenführung von Ärzten und Wissenschaftlern anderer Fakultäten.
 2. die Entwicklung einer einheitlichen Begriffsbestimmung, Nomenklatur und Klassifikation quantenlogischer Phänomene in der Medizin auf wissenschaftlicher Basis.
 3. die Erarbeitung und Aktualisierung von Lehrzielen, Lernkatalogen und Leitlinien zur quantenlogischen Diagnostik, Therapie und Therapiekontrolle mit Qualitätssicherung.
 4. die Erarbeitung und Bereitstellung von Lehrmitteln.
 5. die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten auf dem Gebiet der Quantenlogischen Medizin.
 6. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, insbesondere einer wissenschaftlichen Jahrestagung.
 7. die Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an die Öffentlichkeit.
 8. die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Beratung von Gesundheitsbehörden und anderen Einrichtungen bezüglich Themen der Quantenlogischen Medizin.
 9. die Durchführung jeglicher anderer Maßnahmen, die der quantenlogischen Lehre, Forschung und Behandlung förderlich sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 5 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Vorstandsvergütung

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich (unentgeltlich) aus.

§ 7 Satzungsänderungen

Jeder wesentliche Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§ 8 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll und über den dieser entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in (*„außerordentliche und“ gestrichen*) **ordentliche** Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
(*Bisheriger Passus 3 ganz gestrichen, neu durchnummeriert*)
3. Ordentliche Mitglieder:
 - Humanmediziner,
 - Zahnärzte,
 - Tierärzte,
 - Apotheker,
 - Studenten der (*gestrichen: o. g. Fachrichtungen*) Human-, Tier-, Zahnmedizin.
4. Fördermitglieder:
Zu fördernden Mitgliedern können mit ihrer Zustimmung natürliche und juristische Personen ernannt werden, die bereit sind, die Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Ziele nachhaltig zu unterstützen.
5. Ehrenmitglieder:
Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung Personen ernannt werden, die wesentlich zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft beitragen. Sie werden vom Vorstand dazu berufen.
6. Korrespondierende Gesellschaften:
Andere wissenschaftliche Fachgesellschaften, die eine Zusammenarbeit mit der Gesellschaft QLM wünschen, können als korrespondierende Gesellschaften aufgenommen werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für ordentliche (~~gestrichen: und außerordentliche~~) Mitglieder sind zusätzlich ein ~~kurzer~~ beruflicher Lebenslauf sowie eine Kopie der Approbationsurkunde notwendig (§ 4.2).
2. Der Vorstand kann andere wissenschaftliche Fachgesellschaften, die eine Zusammenarbeit in den von der Gesellschaft verfolgten Zielen wünschen, zur Aufnahme als korrespondierende Gesellschaft vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Aufnahmebeschlusses.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
(Bisheriger Passus 2 ganz gestrichen, neu durchnummeriert)
2. Alle Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge stellen (§14.3).
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag jeweils im Januar für das aktuelle Jahr im Voraus unaufgefordert zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Zielen und Interessen der Gesellschaft zuwider läuft.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt / die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jeweils mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder gegen die Gesellschaftsinteressen gröblich verstoßen hat. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbetrages schuldig geblieben ist, kann durch den Beschluss des Vorstands ebenfalls ausgeschlossen werden bzw. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 14 Tage vergangen sind.
4. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, welches wegen grober Verstöße ausgeschlossen werden soll, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

6. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von einem Montag ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet hierüber die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
8. Macht das ausgeschlossene Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit diesem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Datum des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.
9. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen **gestrichen; außerordentlichen** und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können laut Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließlich über Bankeinzug entrichtet werden.

§ 13 Organe der Gesellschaft

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister, der auch Schriftführer ist.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister. Sie sind berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit zu vertreten. Außerdem muss gewährleistet sein, dass im Vorstand ausnahmslos mindestens ein/e Humanmediziner/in vertreten ist.
2. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen wurden.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich ein und führt den Vorsitz. Auf schriftlich begründeten Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 von 3 Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Liegt Stimmengleichheit vor, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, bei seiner Abwesenheit führt dies ein anderes Vorstandsmitglied durch.

5. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt auch dann vor, wenn der gleiche Vorgang in schriftlicher Form oder als Telefonkonferenz durchgeführt wird. Bei der Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig, d. h. mindestens 24 Stunden vorher, eine schriftliche Information erhalten, über welche Punkte gesprochen wird und was zur Abstimmung ansteht. Nach der Sitzung sollen alle Teilnehmer zeitnah ihre Abstimmung dem Sitzungsleiter sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Dokumentation übermitteln.
6. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende, und bei seiner Verhinderung der Schatzmeister dessen Aufgaben wahr. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte. Der Schatzmeister erstellt als Schriftführer die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister nimmt Zuwendungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und veranlasst die Zahlung anfallender allgemeiner Ausgaben. Bei Ausgaben, die 1.000,- € übersteigen, bedarf es grundsätzlich der Gegenzeichnung vom Vorstand. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Nach Überprüfung durch 2 von der letzten Mitgliederversammlung gewählte, stimmberechtigte Mitglieder (Rechnungsprüfer) wird dem Schatzmeister von der Mitgliederversammlung auf Antrag Entlastung erteilt.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Durchführung von Rechtsgeschäften im Werte von mehr als 5.000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
9. Die Abwicklung der besonderen finanziellen Aufgaben der Gesellschaft bei eigenen Veranstaltungen / Veranstaltungsreihen sowie der Einrichtung von Kommissionen und Arbeitskreisen regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossene Geschäftsordnung.
10. Beisitzer sind 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Personen, die besondere Aufgaben im Rahmen des Vorstandes übernehmen.
11. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln geheim zu wählen.
12. Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung der Gesellschaft sowie die ihm durch die Satzung besonders zugewiesenen Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes und eines wirtschaftlichen Jahresabschlusses,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- g) Vorbereitung von Satzungsänderungen, soweit diese notwendig sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus zu gewährleisten.
 - h) Satzungsänderungen sind durch den Vorstand möglich, soweit sie redaktionellen Charakter tragen oder zur Erlangung des Status der Gemeinnützigkeit notwendig sind. Satzungsänderungen sind alsbald den Mitgliedern schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse, Kommissionen und wissenschaftliche Beiräte einsetzen.
 3. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister die Gesellschaft rechtsgeschäftlich jeweils zu zweit vertreten dürfen.
 4. Sind 2 von 3 Mitgliedern des Vorstands zu der Auffassung gelangt, dass eines der Vorstandsmitglieder seine Aufgaben nicht und nur unzureichend erfüllt, so kann dieses Vorstandsmitglied abgewählt werden. Das säumige Mitglied muss vorher schriftlich von 2 der 3 Vorstandsmitglieder aufgefordert worden sein, seine Aufgaben zeitnah zu erfüllen, für die es gewählt wurde. Ist nach einer Frist von 4 Wochen keine Besserung eingetreten oder sind wesentliche Aufgaben nachweislich immer noch nicht erfüllt, so kann dieses Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von 2 der 3 Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben werden. Die Aufgaben werden dann von den übrigen Vorstandsmitgliedern zusätzlich übernommen. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

§ 16 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Ihr Amt beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben unabhängig von der regelmäßigen Amtsdauer so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Eine Wiederwahl für das bisherige oder auch andere Ämter ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zur Wahl einer Ersatzperson durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In diesem Falle muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht steht den ordentlichen **(gestrichen: und außerordentlichen)** Mitgliedern zu.
3. Einmal jährlich findet – möglichst in Verbindung mit der wissenschaftlichen Jahrestagung – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. **Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.** Die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Gegenstände zu ergänzen, **wenn der Antrag 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingeht** und in der Mitgliederversammlung durch $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

4. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem aktuellen Vorstand angehören, und zudem mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gilt im Falle der Beschlussunfähigkeit gleichzeitig für eine neu einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung, die bereits eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Es muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern und wenn der Vorstand mehrheitlich oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte,
 - b) die Wahl des Vorstands; in den Vorstand können ausschließlich ordentliche Mitglieder gewählt werden
 - c) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen (*gestrichen: ,
außerordentlichen*) und fördernden Mitglieder,
 - g) die Anträge der anderen Organe des Vereins,
 - h) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
 - i) die Auflösung der Gesellschaft.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll durch den Schriftführer niederzuschreiben und von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer an alle Mitglieder weitergeleitet. Da dies vorzugsweise per E-Mail erfolgen wird, ist jedes Mitglied selbst dafür verantwortlich, dem Schriftführer die aktuelle Mailadresse sowie ggf. Änderungen rechtzeitig zu übermitteln.
10. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig oder zur vorzeitigen Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zur Auflösung der Gesellschaft. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unter-

zeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Dies muss zeitnah vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand kann mit der Rechnungsprüfung auch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

1. Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen kann nur durch ordentliche (*gestrichen: und außerordentliche*) Mitglieder ausgeübt werden. Eine Vertretung durch andere, stimmberechtigte Mitglieder ist zulässig aufgrund schriftlicher Vollmacht, die vor der Versammlung dem Vorstand vorzulegen ist. Jedes Mitglied kann nur maximal ein anderes Mitglied vertreten.
2. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.
4. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, so wird die Wahl zwischen den Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Für die Wahl des Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Wird sie von keinem Kandidaten erreicht, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt, bei der eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Abwesende können zu Mitgliedern des Vorstands nur gewählt werden, wenn zuvor ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen würden. Dies ist vor der Wahl dem Vorstand vorzulegen.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorsitzenden 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern im Wortlaut spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die (~~gestrichen: Organisation „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, ersetzt durch:~~) „Stiftung für Quantenlogische Medizin“ oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Für die Auflösung der Gesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Zur Verwendung des Vermögens bei Auflösung muss vorher die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.